

haltenen DD. nicht gleichlautend wiederkehrende Theil der Arenga von 1456 durch die darin angezogene Bibelstelle (Matth. 6, 20) an das verfälschte D. über die Schenkung der Abtei Deggingen (St. 1678) erinnert, so bildet vielleicht auch zwischen ihnen ein verlorenes D. das Bindeglied. Andere Ausdrücke, wie *'presenti nostrę auctoritatis edicto statuentes'*, *'ad cottidiana temporalis vitę subsidia'* sind, wenn es mir bisher auch nicht gelang, sie in anderen Urkunden Heinrichs II. genau so wiederzufinden, doch sicherlich aus echten DD. in St. 1456 übergegangen.

Eine derartige Zusammensetzung aus einer so grossen Reihe von DD. ist an sich recht auffällig, wenn sie auch in einer echten Urkunde nicht gradezu unmöglich wäre. Bei St. 1456 aber hat es uns der Verfertiger leicht gemacht zu erkennen, dass wir es hier nicht mit einem echten D., sondern mit einem späteren Machwerk zu thun haben. Denn in dem zweiten Theile der Dispositio, in welcher die Schenkungen an die Canoniker im allgemeinen bestätigt werden, hat er nur wenige Worte dem DH. II. St. 1654 entlehnt, sich aber in der Hauptsache nicht an eine Urkunde Heinrichs II., sondern an das Diplom Heinrichs III. vom 2. October 1048 (St. 2354) — welches ohne Benutzung einer Vorurkunde in der Kanzlei Heinrichs III. verfasst ist — angeschlossen. Die Worte *'canonicis deo ibidem famulantibus nostra imperiali auctoritate — potestatem habeant'* sind wörtlich aus jener Urkunde entnommen; und dadurch erklärt sich aufs einfachste, wie der Ausdruck *'imperiali auctoritate'*, der in St. 2354 ebenso am Platze ist wie er in St. 1456 ungehörig erscheint, das dem Titel nach aus der Königszeit Heinrichs II. stammen müsste, in dies D. Eingang gefunden hat.

St. 1456 ist danach aus der Reihe der echten Urkunden Heinrichs II. zu streichen und unter die Fälschungen aufzunehmen. Allerdings unterscheidet es sich wesentlich von ihnen; denn an die Erlangung von Besitzungen oder Rechten irgend welcher Art ist bei seiner Herstellung durchaus nicht gedacht worden. Nirgend ist zu den darin benutzten Urkunden irgend ein Zusatz gemacht, der dazu dienen könnte, einen neuen Anspruch zu erheben oder zu begründen. Die Namen der geschenkten Besitzungen sind aus den Vorlagen fortgelassen und durch ganz allgemeine Ausdrücke ersetzt worden, die nur wie die Aneinanderreihung *'predia ecclesias vicos villas'* die Mannigfaltigkeit der Gaben Heinrichs II. bezeichnen sollten.